

Eintragung eines Einzeldenkmals in Verzeichnis der Denkmale nach § 9 BbgDSchG (sog. konstitutives System)		Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste (sog. nachrichtliches System, § 3 BbgDSchG-E Regierungsentwurf, Ds 3/7054, Februar 2004)	
Führung durch untere Denkmalschutzbehörde (Landkreise, kreisfreie Städte)		Führung durch Denkmalfachbehörde (BLDAM); § 3 Abs. 2 Satz 1 E	
Einleitung von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde oder des Eigentümers		Eintragungen erfolgen von Amts wegen; § 3 Abs. 2 Satz 2E) Eintragungen oder Löschungen können von Dritten angeregt werden (§ 3 Abs. 2 S. 3 E)	
Regelfall:  Durchführung des Eintragungsverfahrens unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren	Sonderfall:  Ggf. bei Bauantrag oder Beginns von Baumassnahmen:  Vorläufige Unterschutzstellung (§ 10 BbgDSchG) mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)	Eintragung in die Denkmalliste mit folgenden Angaben (§ 3 Abs. 3 S. 1 E): <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bezeichnung den Denkmals und Angaben zum Ort; Angabe der Begrenzung in Karte</li> <li>➤ Beschreibung, Benennung des Schutzzumfanges</li> <li>➤ Wesentliche Gründe der Eintragung (Problem: Umfang der erforderlichen Begründung ist unklar)</li> <li>➤ Bekanntmachung der Denkmalliste mit Bezeichnung und Ort im Amtsblatt für Brandenburg</li> </ul>	Untere Denkmalschutzbehörde nur noch <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ermittlung der Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten</li> <li>➤ Unterrichtung durch Übersendung des Auszuges aus der Denkmalliste über die Eintragung und Löschung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verdacht</li> <li>➤ Grundlagenermittlung (Urkunden, kartographische Unterlagen) vielfach durch Denkmalfachbehörde</li> <li>➤ Ermittlung Eigentumsverhältnisse</li> <li>➤ Begutachtung durch die Denkmalfachbehörde</li> <li>➤ Entwurf einer - in der Regel umfangreichen - Begründung durch untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>➤ Anhörung der Eigentümer</li> <li>➤ Bescheiderteilung durch untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (eigenständige Sachentscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde, kein Nachvollziehen des Fachgutachtens)</li> <li>➤ Ggf. Widerspruch</li> <li>➤ Anfechtungsklage</li> </ul>	Im Eilverfahren summarische Prüfung der Denkmaleigenschaft	Regelfall: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Bescheiderteilung</li> <li>➤ Im oder vor dem Baugenehmigungsverfahren ggf. Einholung weiterführender Begründungen zum Denkmalstatus bei der Denkmalfachbehörde als Grundlage für die Beratung, Begründung der Erteilung von Auflagen und anschließende Einvernehmensherstellung unter Beachtung der Fristen des Baugenehmigungsverfahrens</li> <li>➤ Ggf. Widerspruch und Klage auch wg. Denkmalstatus gegen Baugenehmigung</li> <li>➤ Streit über Denkmaleigenschaft wird in das Baugenehmigungsverfahren verlagert</li> </ul>	Sonderfall: Auf Antrag des Verfügungsberechtigten: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Feststellung der Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt der Denkmalfachbehörde (§ 3 Abs. 6 E)</li> <li>➤ Ggf.</li> <li>➤ Widerspruch</li> <li>➤ Anfechtungsklage gegen Denkmalfachbehörde</li> </ul>
Schutzbestimmungen des BbgDSchG gelten nur für eingetragene oder vorläufig unter Schutz gestellte Baudenkmale. Bodendenkmale sind bereits kraft Gesetzes geschützt.		Grds.: Schutz auch von Baudenkmalen nach dem BbgDSchGE ist nicht (mehr) von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 E). Rechtsfolge für Erhaltungspflicht jedenfalls bei nicht in die Denkmalliste eingetragenen Denkmalen, deren Denkmaleigenschaft offensichtlich oder in anderer Weise bekannt ist, ist unklar. <u>Ausnahme:</u> Im bauaufsichtlichen Verfahren wird die Denkmalschutzbehörde nur beteiligt, wenn in der Denkmalliste eingetragene oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind (§ 20 Abs. 1 S. 3 E).	